

**Allgemeine Geschäftsbedingungen des Landkreises Hildesheim
für die Nutzung von technischen Geräten und Medien
aus dem Kreismedienzentrum**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Kreismedienzentrum stellt allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, die sich in der Trägerschaft des Landkreises Hildesheim, der Stadt Hildesheim, der kreisangehörigen Gemeinden bzw. in freier Trägerschaft befinden, sowie Einrichtungen des vorschulischen Bereichs - kostenfrei - zeitweise Medien und Geräte ausschließlich für nicht gewerbliche Zwecke zur Verfügung.
- (2) Darüber hinaus können Medien und Geräte - gegen Entgelt - außerschulischen Einrichtungen zugänglich gemacht werden.

Dazu gehören:

1. Vereine und Verbände der Sport-, Jugend- und anerkannten Wohlfahrtspflege sowie kirchliche Einrichtungen,
 2. anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie als gemeinnützig anerkannte Verbände, deren Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen,
 3. in begründeten Einzelfällen auch andere Einrichtungen - nicht jedoch Privatpersonen.
- (3) Die unter Absatz 2 genannten Nutzer/innen haben entsprechend der „Entgeltfestsetzung für das Kreismedienzentrum des Landkreises Hildesheim über die Nutzung durch außerschulische Einrichtungen“ privatrechtliche Entgelte zu entrichten.

Eine Entgeltermäßigung oder -befreiung ist ausnahmsweise möglich.

Inhaber/innen der Niedersächsischen Ehrenamtskarte aus dem Landkreis Hildesheim können zweimal jährlich Medien oder Geräte entgeltfrei ausleihen.

- (4) Durch seine/ihre Unterschrift erkennt der Nutzer/die Nutzerin die Geschäftsbedingungen an und bestätigt insbesondere, die Medien und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben und pfleglich zu behandeln.

**§ 2
Privatrechtliche Entgelte**

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Entgelte richtet sich nach der vom Kreistag beschlossenen „Entgeltfestsetzung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Entgelte sind bei Erhalt der Geräte oder der Medien zu zahlen.
Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Entleihfristen (§ 3) werden neben dem Entgelt Säumniszuschläge erhoben, die bei der Rückgabe der Geräte oder Medien zu entrichten sind.
- (3) Darüber hinaus werden bei einer eventuellen Einziehung Einziehungszuschläge fällig.

§ 3 Entleihfristen

Medien sind innerhalb von 14 Tagen zurückzugeben.
Geräte werden für die Dauer von 3 Tagen ausgeliehen.
Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch jeweils einer Absprache mit dem Kreismedienzentrum.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, Medien und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (2) Schäden sind unverzüglich zu melden. Das Kreismedienzentrum behält sich vor, eventuelle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Nutzer/der Nutzerin geltend zu machen.

§ 5 Technische Angelegenheiten

- (1) Medien dürfen nur in und mit Geräten eingesetzt werden, die technisch einwandfrei sind.
- (2) 16 mm-Filme und Videobänder sollen bei Rückgabe zurückgespult sein.
- (3) Bei der Ausgabe von technischen Geräten (z.B. Beamer, Camcorder) erfolgt - wenn notwendig/gewünscht - eine technische Einweisung.

§ 6 Sonstiges

- (1) Kunden/Kundinnen des Kreismedienzentrums erhalten einen Kundenausweis, der jeweils vorzulegen ist.
- (2) Der Entleiher/die Entleiherin darf für die Vorführung entliehener Medien keine Eintrittsgelder erheben.
- (3) Die Nutzer/innen setzen die durch das Kreismedienzentrum zur Verfügung gestellten Medien eigenverantwortlich ein und prüfen im Vorfeld deren inhaltliche Eignung im Hinblick auf Zielsetzung und Adressatenkreis.
- (4) Das Kreismedienzentrum stellt ausschließlich Medien mit dem Recht zur nicht gewerblichen öffentlichen Vorführung zur Verfügung. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, die rechtlichen Vorgaben (u.a. Jugendschutzgesetz, Urheberrecht, Rechte der GEMA) zu beachten.
- (5) Besondere technische sowie medienpädagogische Beratungen und Fortbildungsmaßnahmen erfolgen nach individueller Absprache.
- (6) Hinsichtlich der Nutzung von Online-Medien gelten besondere Bestimmungen, die der Internetseite des Kreismedienzentrums zu entnehmen sind.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 29. März 2011 außer Kraft.

Hildesheim, den 26.08.2019

LANDKREIS HILDESHEIM
Der Landrat

